

# Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Bürgerinitiative  
Erhaltet unsere Natur und Wälder  
c/o Postflex #10687  
Emsdettener Str. 10  
48268 Greven

Helferskirchen, 01.10.2026

Ortsgemeinde Leuterod  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Quirmbach  
Malberghalle  
56244 Leuterod

Betreff: Widerspruch gegen den Beschluss des Gemeinderats Leuterod vom 03.09.2026 zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Windpark Drei Eichen" (Beschlussvorlage 2026/20/0009)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Quirmbach,  
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats Leuterod,

hiermit legen wir – die Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" als Vertretung der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens gegen die Verpachtung gemeindeeigener Flächen für das Vorhaben "Windpark Drei Eichen" – Widerspruch gegen den in der Sitzung vom 03.09.2026 gefassten Beschluss ein, mit dem der Gemeinderat Leuterod das Bürgerbegehren einstimmig für unzulässig erklärt hat.

## 1. Zum Verfahren

In der genannten Sitzung wurde dem Gemeinderat zunächst die Beschlussvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges vorgestellt. Im Anschluss haben die Vertretenden des Bürgerbegehrens in einer direkten Ansprache an den Rat darauf hingewiesen, dass dieser an die rechtliche Einschätzung der Verbandsgemeinde nicht gebunden ist, und eine ausführliche juristische Gegenposition zu den Ausführungen der von der Verbandsgemeinde beauftragten Kanzlei Caspers Mock vorgetragen. Der Gemeinderat hat gleichwohl unmittelbar im Anschluss und ohne erkennbare inhaltliche Diskussion einstimmig für die Unzulässigkeit gestimmt.

Wir halten fest, dass eine derart kurzfristige Beschlussfassung im unmittelbaren Anschluss an eine mehrseitige juristische Stellungnahme erhebliche Zweifel daran aufwirft, ob sich der Rat mit den vorgebrachten Argumenten in der gebotenen Tiefe auseinandersetzen konnte. Wir bitten den Rat, dies bei der erneuten Befassung mit der Angelegenheit zu berücksichtigen.



## 2. Zur Begründetheit

Die der Beschlussfassung zugrunde liegende Rechtsauffassung der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, wonach das Bürgerbegehren wegen Berührung der Bauleitplanung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO RLP unzulässig sei, tragen wir aus den in der Anlage im Einzelnen dargelegten Gründen nicht mit.

Insbesondere verweisen wir auf:

- die aus unserer Sicht unzureichende Berücksichtigung der Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB,
- Zweifel an der Verfahrensneutralität im Zusammenhang mit einer möglichen Befangenheit nach § 22 GemO RLP,
- das Fehlen eines förmlichen Aufstellungsbeschlusses zum Flächennutzungsplan auf Verbandsgemeindeebene,
- sowie das Fehlen eines ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie am Standort Drei Eichen nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017.

Die Einzelheiten sind der beigefügten juristischen Stellungnahme zu entnehmen, die wir hiermit erneut als Anlage zu diesem Widerspruch einreichen.

## 3. Antrag

Wir beantragen,

1. den Beschluss vom 03.09.2026 zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Windpark Drei Eichen" aufzuheben,
2. hilfsweise, die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen und dem Gemeinderat ausreichend Gelegenheit zur eingehenden Befassung mit der beigefügten juristischen Stellungnahme zu geben, bevor erneut über die Zulässigkeit entschieden wird
3. und dem Bürgerbegehren im Ergebnis stattzugeben, damit die Bürgerinnen und Bürger von Leuterod im Rahmen eines Bürgerentscheids selbst darüber entscheiden können, ob Windkraftanlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung installiert werden sollen.

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs dieses Widerspruchs sowie um Mitteilung, wann sich der Gemeinderat erneut mit der Angelegenheit befassen wird.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Christiane Alhäuser*

für die Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Anlage: Juristische Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Windpark Drei Eichen"

1. Kein durchgreifender Ausschlussgrund nach § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO RLP
2. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Verpachtung gemeindeeigener Flächen an die Vorhabenträgerin. Gegenstand ist damit eine privatrechtliche Verfügung über gemeindeeigenes Vermögen, nicht die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans selbst. Der Ausschlussstatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO RLP ist nach seinem Wortlaut und Zweck eng auszulegen; eine bloße mittelbare Verknüpfung mit späteren Planungsschritten genügt hierfür nicht.
3. Fehlendes ordnungsgemäßes Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB
4. Sollte die Verpachtung tatsächlich untrennbar mit einer beabsichtigten Änderung der Bauleitplanung verbunden sein, wäre ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen gewesen, in dessen Rahmen auch das Bürgerbegehren als Ausdruck des Bürgerwillens hätte berücksichtigt werden müssen. Ein solches Verfahren wurde nach unserer Kenntnis nicht in der gebotenen Form durchgeführt.
5. Fehlender Aufstellungsbeschluss auf Verbandsgemeindeebene
6. Ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans, der die von der Verwaltung angenommene Verknüpfung mit der Bauleitplanung tragen könnte, lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach unserer Recherche nicht vor. Ohne einen solchen Beschluss fehlt es bereits an einem konkreten Bauleitplanverfahren, an das die Verpachtung anknüpfen könnte.
7. Zweifel an der Verfahrensneutralität, § 22 GemO RLP
8. Wir haben Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die Rolle des Verbandsbürgermeisters bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung im Zusammenhang mit dem Vorhaben Fragen der Befangenheit nach § 22 GemO RLP aufwirft. Diese Bedenken sind bislang nicht ausgeräumt worden.
9. Fehlendes Vorranggebiet nach dem Regionalen Raumordnungsplan
10. Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 ist am Standort Drei Eichen kein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Dies spricht zusätzlich gegen die Annahme, das Vorhaben befinde sich bereits in einem verfestigten, gegen ein Bürgerbegehren "immunen" Planungsstadium.

Ergebnis: Aus den vorstehenden Gründen ist das Bürgerbegehren nach unserer Rechtsauffassung zulässig.

Wir bitten den Gemeinderat, seine Entscheidung auf dieser Grundlage zu überprüfen.